

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburg ... fügen euch ... zu wissen. Was massen Wir auff
jüngsthin zum Sterneberg angefangenem Landtage mit Unser Erbarn getrewen
Ritter: und Landschafft dahin geschlossen/ daß zu abtragung der auff Unsern
Landen hafftenden Schulden/ und darauff gewachsener Zinsen/ mit der in Anno
1621. von gedachter Unser Erbarn getrewen Ritter: und Landschafft bewilligten
freywilligen Stewr/ und dem damals beliebten modo contribuendi continuiet
werden solle ... : Publicatum den 23. Novembris Anno 1634**

[S.l.], 1634

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730665380>

Druck Freier  Zugang





Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/
Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts
Ragzburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
gardt Herrn /

Entbieten allen vnd jeden Unsern Untertanen / Geistlichen vnd Weltlichen Stan-
den in den Städten / vnd sonst allen Unsern Untertanen vnd Verwandten / niemand außgenommen / Unsern gnädigen Gruss / vnd fügen euch hiemit gnädig zu
wissen.

Was massen Wir auff jüngst zum Sterneberg angefangenem Landtage mit Unser Erbarn getrewen Ritter : vnd Landschafft dahin geschlossen / das zu abtragung
der auff Unsern Landen hoffenden Schulden / vnd darauff gewachsenen Zinsen / mit der in Anno 1621. von gedachter Unser Erbarn getrewen Ritter : vnd Landschafft bewil-
ligten freywilligen Steuer / vnd dem damals beliebten modo contribuendi continuiret werden solle.

Als verordnet vnd befohlen Wir hiemit gnädig / das zuoberst alle von vorigen Jahren / seither Anno 1621. so wol bey denen von Adeln / Fürstlichen Räten vnd
Dienern / Klöstern / Comptrezen / See : vnd Land Städten / vnd dero selbst als auch den Fürstlichen vnd Wittumbes Beampten / Pensionarien. vnd sämptlichen Unter-
thanen zu dem freywilligen vnd in Rostock angelegten Credit / Kassen gehörige / vnd bis dato hinterstellig gebliebene Restanten / ohne unterschied der Personen / oder vor-
wendung gehabter Salva Guardia. Befreyung oder anderer Aufschüchte / zwischen diß vnd bevorstehenden Weynachten in den freywilligen Kassen zu Rostock einzubrin-
gen / ernstlich befehliget seyn / vnd in befindung derselben Seumtlosigkeit wider dieselben mit scharffer Execution vnnachlässig verfahren werde.

Seit dem alle Geistliche Stifte / Klöster vnd Comptrezen / neben denen vom Adel / Fürstlichen Räten vnd Dienern / Bürgermeistern / Rathmannen / Bürgern /
Gelahrten vnd Professorezen. auch die Frey Schulgen vnd Pauren / Erb : vnd Pacht Mäler / Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten / in Städten vnd Dörffern / vnd also
alle Einwohner in diese Contribution mit gezogen / auch die Häuser vnd Wohnungen / so auff den Kirchhöfen vnd andern örtern gelegen / vnd bishero frey gewesen vnd ge-
halten worden / nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd seyn sollen. Vnd sollen die vom Adel neben den Widfrauen / so ihre Leibesgedinge Güter einhaben / oder der-
selben Verwalter / auch Ein : vnd Außländische / Geistliche Personen / vnd Fürstlicher der Comptrezen / oder andere Landbegüterte / von der Einfaat aller zu ihren Si-
charies Korn / als Weizen / Roggen / Gersten vnd Erbsen / Pächter Mäler / jährlich / vnd jeso mit der harten vnd weichen dieses 1634. Jahres eingetrenden Saat anzufa-
hen 1. Galden. Vnd vom Wispel weiches Korn / als Habern vnd Buchweizen 12. Schilling. Vnd von stehenden harten Korn : vnd Wähen Pächten
12. Schilling vom Wispel. Vnd von weichen Korn Pächten 6. Schill. vom Wispel. Vnd dann den stehenden Pfenning von den Geld Pächten / auch Heu-
Gütern auß Papier : Kupffer : vnd Hammer Mälen / durch die jenige / so dieselbe einnehmen. Wie auch für jedes Haupt Kindviehe / so in die Weide genommen /
6. Schill. entrichten. Aber die Bürger vnd Einwohner in den Land Städten sollen von ihren Häusern / die jetzt bewilligte doppelte Landbete / als von jedem Hause / so
bewohnt wird / 2. Galden / 12. Schilling. Von einer Buden oder Keller 1. Galden / 6. Schill. Darzu auch von einem jeden Wispel Malt / so gemahlen vnd
verbrauet wird / Pächter Mäler / darnach alle andere kleinere Mälen gerichtet werden sollen / zur Zies 3. Galden. Vnd dann die Pauren von jedem Pflugdienste
1. Galden / 8. Schill. Vom Halbpflügen 16. Schill. Vom Kossaten 8. Schill. Einlieger Mann vnd Weib zusammen 4. Schill.

Die Schäffer / Schäfferknechte vnd Schäfferjungen / sie dienen vnter Uns oder gemeldten Comptrezen / vom Adeln / Städten oder auff den Dörffern / geben ohn vnt-
terscheid in diesen Kassen zu ende besagter Zeit von jedem Schaffe / so sie zu halben / oder in vnd außser dem Gemenge / (worunter dann auch die / welche mit ihren Schaffen Fürst-
liche / Adeliche / oder andere Schäfferreyen oder Höfe besetzt haben / oder Pension davon geben / mit gemeynet) wie auch / welche die Schaffe auff Fütterung oder anderswo ha-
ben / sollen geben 2. Schill. Vnd die Schäffer nicht bemächtigt seyn / dei Eigenthumbs Herrn das geringste deswegen abzukürzen. Von den Schaffen aber / da
sie nur die halbe Wolle / vnd halbe Lemmer haben / 1. Schill. Dieselben Schäffer / wie auch die Einlieger Mäler vnd Hirten / geben von ihrem Viehe / als von jedem
Haupt Kindviehe 12. Schill. Von einer Ziegen 9. Schill. Von jedem Schweine 4. Schill. Von einem Stuck Zinnen 6. Schill.

Außer diesem wird auff dem Lande ohne unterschied zu dieser Steuer nachgesetztes gegeben :
Ein Kräger von einer Kruglage 16. Schill. Ein Schmied für sein Handwerk 16. Schill. Ein Papier Mäler 16. Schill. Ein jeder Hand-
werker auff dem Lande 16. Schill. Von einer Glashütten 15. Galden.

Über diese sollen alle zum Eingang gedachte Personen / so mit dieser Contribution belegt / Adel vnd Unadel / Geist : vnd Weltliche / Erb : vnd Pfand gefessene / Auß-
ländische vnd Patrioten. so ihre Patrimonial Güter auff die Empire gethan / vnd sonsten sich im Lande befreuet / vnd ihre Darschafft / wie auch die / so einige Anwartsung auff
die Meckelnburgische Lehen haben / Adeliche Widwen / Erb : vnd andere Jungfrauen vom Adel vnd Bürgerlandes Personen / Einwohner in Land Städten / auff den Freyherr-
ten / oder anderswo seßhaftig / wie auch die Fürstliche Räte vnd Bediente / Professores in Unser Univerfiteit Rostock / vnd vnmündige Kinder / vnd an dero statt ihre verord-
nete Vormänder / von aller ihrer auff Siegel vnd Briefsen / Pfand oder Hypothec. in : oder außserhalb Landes / eigenthumb : oder gemischlich / Erblich oder ad vicam haben-
den zinslichen Darschafft / den halbhundertsten Pfenning / als von jedem 12. Schill. vnd also von Taufent Galden 5. Galden / auff Weynachten entrichten
vnd abtragen.

Gleichsamb auch die Aufffallende vnd Selbziehende vom Adel / von ihren auß den Lehnen schon eingebornen / oder noch in den Lehnen stehenden Darschafften / den
Halbhundertsten / als von jedem Taufent Galden 5. Galden / bey verlust ihrer Anwartsung / zu geben schuldig seyn sollen.
Wann auch Gott der Allmächtige dieses Jahr das Land mit Wassung / vnd mit Mangel / vnd mit Hungert / vnd mit Noth / vnd mit Mangel / vnd mit Noth / vnd mit Mangel / vnd mit Noth /
da jemand die Schweine frey in die Malt treibet / selbst von jedem feissen Schweine 1. Schill. Meckelnburgischer wehrung / ohne unterschied der Personen geben.
So sollen auch die Kramer / Gewand Schneider / Weinschnecken / Apotheker / vnd andere Handelsleute / von ihrer Darschafft / die sie auff Zins oder in ihrem Handel ha-
ben / die Steuern / doch are alieno deducto. gleich andern / als von jedem Taufent Galden 5. Galden reichen vnd zahlen.
Weil auch bey vorigen Contributionen befunden / das dabey viel Unterschleiß vnd Vntrew gebraucht / Als sol zu deren verhaltung vorgesezte Zulage vnd Steuer
von allen den jenigen / so darzu verbunden / mittelst eines Körperlichen Eydes / so ein jeder in der Person / oder durch einen anugsamen Bevollmächtigten / in seine Seel / für den
verordneten Einnehmern jedes Drehs / in gewisser form abzulegen / schuldig seyn / Doch aber die Fürstliche Räte vnd Diener mit der Eydesleistung beschonet / vnd es ihnen
bey den Special Eyden / damit sie Uns verwandt / gelassen werden.

Imgleichen sollen die Professores zu Rostock auff ihren Eyden / damit sie der Academien verwandt / antosen / die Collegen von ihrer Darschafft abzuziessen / Die
andern aber / so keine Professores. ihren Körperlichen Eyde vor dem Reçtore abzulegen / vnd mittelst dessen die Collegen von ihrer Darschafft abzuziessen vnd zu geben
schuldig seyn.

Vnd ist zum Einnehmer dieser Steuer Carsten von Münster / Bürger in der Stadt Rostock / mittelst einer sonderbahren Instruction bestellt / vnd verordnet / vnd angenom-
men / Vnd seyn demselben vier Personen auß der Ritter : vnd Landschafft / vnd drey auß den Städten Rostock / Wismar / vnd einer auß den Land Städten / zu Inspector. vnd
dann ein gewisser Aufschuß zugordnet.

Vnd soll diese Steuer von allen obgemeldten Land Stenden / gemeldtem Einnehmer / zwischen Martini vnd bevorstehenden Weynachten eingebracht / den Rächmeistern
oder Amptschreibern / auch so die Steuern von den Untertanen auffnehmen / dieselbe vnnachlässig / vnd mit leistung eines Körperlichen Eydes einzubringen / hiemit befehliget
seyn.

Vnd damit die Steuer zu rechter Zeit eingebracht / vnd gegen die Seumigen ernst vnd schleunige Zwangsmittel fügenommen werden mögen / Als soll ein jeder /
der die Steuern einbringt / von dem Einnehmer / neben seiner Duitung / einen Neben Zitel fordern / vnd damit auff angeordnete Zeit / bey jedes Orts Beampten / seinen Ge-
horsamb als bald dociren. Vnd sollen die Beampten wider alle vnd jede ihres Ampts angehörige / die in den nechsten vierzehn Tagen nach Weynachten dieses Jahres
einen solchen Neben Zitel nicht auffweisen werden / vnerwartet Unsern weitem ermahnen / mit der Execution in duplum zu verfahren / befehliget seyn.

Ebenmessig sollen die vom Adel bey einbringung ihrer Steuer / eine Verzichtuß ihrer Creditoren Nahmen mit zu übergeben / schuldig seyn.
Demnach vnd damit dieser Unser mit gemeiner Landschafft getroffenen / beliebten vnd Verwilligten Verordnung / von allen Unsern Untertanen / hohes vnd niedri-
ges / Geistliches vnd Weltliches Standes / mit erlegung eines jeglichen Gebähr / Hälff vnd Antheil / folge geschet / auch von dem verordneten Einnehmer / vnd dann von Un-
sern Amptleuten vnd Rächmeistern / mit einforderung vnd überantwortung der Steuern vnd Hälffen / auff obbestimte Zeit vnd benandte Legesatt / ohne einige seumtuß vnd
verhinderung / dero leins bey Uns bisfalls statt haben / noch jemanden fürtragen vnd entschuldigen soll / vntertänig / getrewlich vnd gehorsamblich nachgelobet werde /
Als haben Wir diesen Unsern vnd gemeiner Ritter : vnd Landschafft Beschluß in Druck außgehen / vnd euch zufertigen lassen wollen / damit ihr einige Unwissenheit
hierüber nicht fürzuwenden habeet.

Befohlen euch darauff hiemit gnädig vnd ernstlich / das ihr bey vermehdung obgesetzter vnnachlässiger Straffe / euch mit erlegung ewer Gebähr / der gewilligten Hälffen
vnd Steuer / auff angezeigte Zeit vnd Mahlstatt gehorsamblich vnd vngesumde erzeiget vnd verhaltet / Wie dann imgleichen auch die Depucirten vnd Einnehmer /
wie auch Unsere Amptleute vnd Rächmeister mit colligirung / zusammen bringung vnd überantwortung derselbigen / ihres theils auch thun / vnd dieser Unser vnd gemeiner
Ritter : vnd Landschafft Ordnung vnd Sagung in allen Punkten vnd Articulen getrewlich nachsetzen sollen.

Vnd nachdem obgesetzter modus collectandi auff dieses 1634. Jahr allein von Uns vnd einer Erbarn Ritter : vnd Landschafft einhellig beliebt / So behalten
Wir vns hiemit außdrücklich bevor / ins künftige denselben nach befindung vnd gelegenheit / neben Unser getrewen Ritter : vnd Landschafft zu endern vnd zu verbessern. Das
wollen Wir vnd die Gehorsamkeit in allen Gnaden erkennen / aber wider die vngesamten / seumigen vnd nachlässigen mit obgedreuer erstster Straffe zu verfahren vnverges-
entlich Wille vnd Meynung.

Darnach ihr euch vnd ein jeder zu richten / vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Daran geschichte Unser genklicher zuverlässiger vnd
Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.



Faint, mostly illegible text on the upper page, appearing as bleed-through from the reverse side.

1634. 23 November

Faint, mostly illegible text on the lower page, appearing as bleed-through from the reverse side.



Mk-4060.(5)⁹

1634. 23 Nov



Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ vnd Hans Albrecht/
 Gebrüdere/ Herzogen zu Meckelnburg/ Coadjutor des Stifts
 Ragueburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Star-
 gardt Herrn/ Entbieten allen vnd jeden Unsern Untertanen/ Geistlichen vnd Weltlichen Stan-

des/ Praeaten, Herrn/ Amptleuten/ Verwaltern/ Rächmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Räten/ Richtern vnd Bödig-
 wiffen in den Städten/ vnd sonst allen Unsern Untertanen vnd Verwandten/ niemand außgenommen/ Unsern gnädigen Gruß/ vnd fügen euch hiemit gnädig zu

Was massen Wir auff jüngsthin zum Sterneberg angefangenem Landtage mit Unser Erbarn getrewen Ritter: vnd Landschafft dahin geschlossen/ daß zu abtragung
 der auff Unsern Landen hafftenden Schulden/ vnd darauff gewachsener Zinsen/ mit der in Anno 1621. von gedachter Unser Erbarn getrewen Ritter: vnd Landschafft bewil-

lignen freywilligen Steuer/ vnd dem damals beliebten modo contribuendi continuiret werden solle.
 Als verordnet vnd befohlen Wir hiemit gnädiglich/ daß zusehrst alle von vorigen Jahren/ seither Anno 1621. so wol bey denen von Adel/ Fürstlichen Räten vnd
 Dienern/ Klöstern/ Comptreyen/ See: vnd Land Städten/ vnd dero selbst als auch den Fürstlichen vnd Wittumbes/ Pensionarien, vnd sämtlichen Untertanen
 wendung gehabter Salva Guardia, Befreyung oder anderer Aufschiebung/ zwischen diß vnd bevorstehenden Weynachten/ ohne unterschied der Personen/ oder vor-
 gen/ ernstlich befehliget seyn/ vnd in bestundung derselben Seumfligkeit wider dieselben mit scharffer Execution vnnachlässig verfahren werde.

Es ist dann alle Geistliche Stifte/ Klöster vnd Comptreyen/ neben denen vom Adel/ Fürstlichen Räten vnd Dienern/ Bürgermeistern/ Rhatmannen/ Bürgern/
 Gelahrten vnd Professore, auch die Frey Schultzen vnd Pawren/ Erb: vnd Pachtwälder/ Schäffer/ Schäfferknechte vnd Hirten/ in Städten vnd Dörffern/ vnd also
 alle Einwohner in diese Contribution mit gezogen/ auch die Häuser vnd Wohnungen/ so auff den Kirchhöfen vnd andern örtern gelegen/ vnd bishero frey gewesen vnd ge-
 halten worden/ nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd seyn sollen. Vnd sollen die vom Adel neben den Widfrauen/ so ihre Leihgedings Güter einhaben/ oder der-
 selben Verwalter/ auch Ein: vnd Außländische/ Geistliche Stifte/ Personen/ vnd Fürstlicher der Comptreyen/ oder andere Landbegüterte/ von der Einfaat aller zu ihren Si-
 charies Kornes/ als Weizen/ Roggen/ Gersten vnd Erbsen/ Parchimer Masse/ jährlich/ vnd jeso mit der harten vnd weichen dieses 1634. Jahres eingeerndten Saet anzufa-
 hen 1. Galden. Vnd vom Wispel weiches Kornes/ als Habern vnd Duschweizen 12. Schilling. Vnd von stehenden harten Korn: vnd Wälden/ Dächten
 12. Schilling vom Wispel. Vnd von weichen Korn/ Dächten 6. Schill. vom Wispel. Vnd dann den stehenden Pfenning von den Geld/ Dächten/ auch Newer-
 Geldern auß Papier: Kupffer: vnd Hammerwälden/ durch diejenige/ so dieselbe einnehmen. Wie auch für jedes Haupt Kindviehe/ so in die Weide genommens
 bewohnet wird/ 2. Galden/ 12. Schilling. Von einer Yuden vnd Keller 1. Galden/ 6. Schill. Darzu auch von einem jeden Wispel Males/ so gemahlen vnd
 6. Schill. entrichten. Aber die Bürger vnd Einwohner in den Land Städten sollen von ihren Häusern/ die jeso bewilligte doppelte Landbete/ als von jedem Haus/ so
 1. Galden/ 8. Schill. Vom Halbspiegern 16. Schill. Vom Kofaten 8. Schill. Vnd dann die Pawren von jedem Pflugdienst
 1. Galden/ 8. Schill. Die Schäffer/ Schäfferknechte vnd Schäfferjungen/ sie dienen vnter Uns oder gemeldten Comptreyen/ vom Adel/ Städten oder auß den Dörffern/ geben ohn vnter-
 scheid in diesen Kasten zu endbesagter Zeit von jedem Schaffe/ so sie zu halbs/ oder in vnd außser dem Gemenge/ (worunter dann auch die/ welche mit ihren Schaffen Fürst-
 liche/ Adeliche/ oder andere Schäfferreyen oder Höfe besetzt haben/ oder Pension davon geben/ mit gemeynet) wie auch/ welche die Schaffe auß Fütterung oder anderswo ha-
 sic nur die halbe Wolle/ vnd halbe Lemmer haben/ 1. Schill. Die selben Schäffer/ wie auch die Einlieger/ Wälder vnd Hirten/ geben von ihrem Viehe/ als von jedem
 Haupt Kindviehe 12. Schill. Von einer Yuden 9. Schill. Von jedem Schweine 4. Schill. Von einem Stock Immen 6. Schill.
 Außer diesem wird auff dem Lande ohne unterschied zu dieser Steuer nachgeschicktes gegeben:
 Ein Krüger von einer Kruglage 16. Schill. Ein Schmied für sein Handwerk 16. Schill. Ein Papierwälder 16. Schill. Ein jeder Hand-
 werck auff dem Lande 16. Schill. Von einer Glaschütten 15. Galden.

Über dieses sollen alle zum Eingang gedachte Personen/ so mit dieser Contribution belegt/ Adel vnd Unadel/ Geist: vnd Weltliche/ Erb: vnd Pfandgeseffene/ Auf-
 ländische vnd Patrioten, so ihre Patrimonial Gelder auff die Emper gerhan/ vnd sonst sich im Lande befreyet/ vnd ihre Wahrschafft/ wie auch die/ so einige Anwartsung auff
 die Meckelnburgische Lehne haben/ Adeliche Widwen/ Erb: vnd andere Jungfrauen vom Adel vnd Bürgerstandes Personen/ Einwohner in Land Städten/ auff den Freyhei-
 ten/ oder anderswo seßhaftig/ wie auch die Fürstliche Räte vnd Bediente/ Professore in Unser Univerfiter Rostock/ vnd vnmündige Kinder/ vnd an dero statt ihre verord-
 nete Vormänder/ von aller ihrer auff Siegel vnd Briefen/ Pfand oder Hypothec, in: oder außserhalb Landes/ eigenthumb: oder gemischlich/ Erblich oder ad vitam haben-
 den zinslichen Wahrschafft/ den halbhundertsten Pfenning/ als von jedem 12. Schill. vnd also von Taufent Galden 5. Galden/ auff Weynachten entrichten
 vnd abtragen.

Gleich samb auch die Aufffallende vnd Geldziehende vom Adel/ von ihren auß den Lehnen schon eingehobenen/ oder noch in den Lehnen stehenden Wahrschafft/ den
 halbhundertsten/ als von jedem Taufent Galden 5. Galden/ bey verlust ihrer Anwartsung/ zu geben schuldig seyn sollen.
 Wann auch G. D. der Allmächtige dieses Jahr das Land mit Waßung/ da für seiner Allmacht billig zu danken/ gesegnet/ so sol derjenige/ der das Waßgeld hebet/ oder
 da jemand die Schweine frey in die Waß treibet/ selbst von jedem stüben Schweine 1. Schill. Meckelnburgischer wehrung/ ohne unterschied der Personen geben.
 So sollen auch die Kramer/ Gewandschneider/ Wänschmacker/ Apotheker/ vnd andere Handelsleute/ von ihrer Wahrschafft/ die sie auff Zins/ oder in ihrem Handel ha-
 ben/ die Steuern/ doch ere alieno deducto, gleich andern/ als von jedem Taufent Galden 5. Galden reichen vnd zahlen.
 Weil auch bey vorigen Contributionen befunden/ daß dabey viel Unterschleiß vnd Untrew gebraucht/ Als sol zu deren verhaltung vorgesezte Zulage vnd Steuer
 von allen denjenigen/ so darzu verbunden/ mittelst eines Körperlichen Eydes/ so ein jeder in der Person/ oder durch einen gnußamen Bevollmächtigten/ in seine Seel/ für den
 vorordneten Einnehmern jedes Orths/ in gewisser form abzulegen/ schuldig seyn/ Doch aber die Fürstliche Räte vnd Diener mit der Eydesleistung besonnes/ vnd es jhnen
 bey den Special Eyden/ damit sie Uns verwandt/ gelassen werden.

Umgleichen sollen die Professore zu Rostock auff ihren Eyd/ damit sie der Academien verwandt/ antoben/ die Collecten von ihrer Wahrschafft abzustatten/ Die
 andern aber/ so keine Professore, ihren Körperlichen Eyd vor dem Rectore abzulegen/ vnd mittelst dessen die Collecten von ihrer Wahrschafft abzutragen vnd zu geben
 schuldig seyn.

Vnd ist zum Einnehmer dieser Steuer Carsten von Wänsler/ Bürger in der Stadt Rostock/ mittelst einer sonderbahren Instruction bestellt/ vordreydet/ vnd angenom-
 men/ Vnd seyn demselben vier Personen auß der Ritter: vnd Landschafft/ vnd drey auß den Städten Rostock/ Wismar/ vnd einer auß den Land Städten/ zu Inspectorn, vnd
 dann ein gewisser Aufschieß zugeordnet.
 Vnd soll diese Steuer von allen obbemeldten Land Stenden/ gemeldtem Einnehmer/ zwischen Martini vnd bevorstehenden Weynachten eingebracht/ den Rächmeistern
 oder Amptschreibern/ auch so die Steuern von den Untertanen aufzunehmen/ dieselbe vnnachlässig/ vnd mit leistung eines Körperlichen Eydes einzubringen/ hiemit befehliget
 seyn.

Vnd damit die Steuer zu rechter Zeit eingebracht/ vnd gegen die Seumigen ernst vnd schleunige Zwangsmittel färgenommen werden müßent/ Als soll ein jeder/
 der die Steuern einbringt/ von dem Einnehmer/ neben seiner Duitung/ einen Neben Zettel fordern/ vnd damit auff angeordnete Zeit/ bey
 Hofrath alsbald dociren, Vnd sollen die Reampnen wider alle vnd jede ihres Ampts angehörige/ die in den nechsten vierzehen Tag
 einen solchen Neben Zettel nicht auffweisen werden/ vnerwartet Unsern weitem ermahnen/ mit der Execution in duplum zu verfahren/
 Ebenmessig sollen die vom Adel bey einbringung ihrer Steuer/ eine Verzeichniß ihrer Creditoren Nahmen mit zu übergeben/ schul-
 demnach vnd damit dieser Unser mit gemeiner Landschafft getroffen/ belibeten vnd Verwilligten Verordnung/ von allen Unser
 ges/ Geistlichen vnd Weltlichen Standes/ mit erlegung eines jeglichen Gebähr/ Hüß/ vnd Antheil/ folge geschehe/ auch von dem verordnete
 fern Amptleuten vnd Rächmeistern/ mit einforderung vnd aberantwortung der Steuern vnd Hüß/ auff obbestimbe Zeit vnd benandte
 ver hinderung/ dero keins bey Uns dißfalls statt haben/ noch jemanden fürtragen vnd entschuldigen soll/ vnterthänig/ getrewlich vnd geh-
 hierüber nicht fürzuwenden habet.

Defehlen euch darauff hiemit gnädig vnd ernstlich/ daß ihr bey vermeydung obgesetzter vnnachlässiger Straffe/ euch mit erlegung eu-
 vnd Steuer/ auff angezeigte Zeit vnd Maß/ statt gehorsamlich vnd vngesumbe erzeiget vnd verhaltet/ Wie dann umgleichen auch
 wie auch Unsere Amptleute vnd Rächmeister mit colligirung/ zusammen bringung vnd aberantwortung der selbigen/ ihres theils auch th-
 Ritter: vnd Landschafft Ordnung vnd Sagung in allen Puncten vnd Articulen getrewlich nachsetzen sollen.

Vnd nachdem obgesetzter modus collectandi auff dieses 1634. Jahr allein von Uns vnd einer Erbarn Ritter: vnd Landschafft ei-
 Wir vns hiemit außdrücklich beoor/ ins künfftige denselben nach bestundung vnd gelegenheit/ neben Unser getrewen Ritter: vnd Landschafft ei-
 wollen Wir vnd die Gehorsame in allen Gnaden erkennen/ aber wider die vngehorsamen/ sumigen vnd nachlässigen mit obgedreuer ernst-
 licher Wille vnd Weynung. Darnach ihr euch vnd ein jeder zu richten/ vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wird wissen. Daran geschicht
 Publicatum den 23. Novembris Anno 1634.

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

So behalten
 zu verbessern. Das
 verfahren vnter ges-
 her zuverlässiger vnd

den/ hohes vnd niedri-
 / vnd dann von Un-
 ge einige feumndß vnd
 chgebet werde/
 einige Unwissenheit

erwilligten Hüßfen
 vnd Einnehmer/
 Unser vnd gemeiner

1634. 23. 1634

